

Parkgebührenordnung der Kreisstadt Groß-Gerau

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 1. Juni 2004 (GVBl. I S. 207) des Landes Hessen, hat die **Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 08.12.2009** folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Kreisstadt Groß-Gerau werden Gebühren erhoben, so weit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne von § 1 werden, sofern in nachfolgenden Absätzen nicht andere Gebühren und Zeiten festgelegt sind, folgende Gebühren erhoben:

Im Innenstadtgebiet in den folgenden Abschnitten

- a) Darmstädter Straße
- b) Frankfurter Straße

Werktags von 08.00 Uhr – 19.00 Uhr	
erste 30 Minuten gebührenfrei (Brötchentaste)	
jede weitere 30 Minuten	0,60 EUR
Höchstparkdauer	2,5 Stunden

- c) Mainzer Straße

Werktags von 08.00 Uhr – 19.00 Uhr	
erste 30 Minuten gebührenfrei (Brötchentaste)	
jede weitere 30 Minuten	0,30 EUR
Höchstparkdauer	2,5 Stunden

- (2) Auf den ausgewiesenen Parkplätzen Nr. 1 bis 7 gelten abweichend von Abs. 1 folgende Gebührenregelungen:

- 1. Parkplatz „Marktplatz“

Werktags von 08.00 Uhr – 19.00 Uhr	
erste 30 Minuten gebührenfrei (Brötchentaste)	
jede weitere 30 Minuten	0,50 EUR
Dauerparkausweis je Monat	35,00 EUR
Höchstparkdauer	unbegrenzt

- 2. Parkplatz „Frankfurter Straße“

Werktags von 08.00 Uhr – 19.00 Uhr	
erste 30 Minuten gebührenfrei (Brötchentaste)	
jede weitere 30 Minuten	0,50 EUR
Dauerparkausweis	nicht möglich
Höchstparkdauer	unbegrenzt

3. Parkplatz „Jakob-Urban-Straße“	Werktags von 08.00 Uhr – 19.00 Uhr erste 30 Minuten gebührenfrei (Brötchentaste) jede weitere 30 Minuten 0,50 EUR Dauerparkausweis je Monat 30,00 EUR Höchstparkdauer unbegrenzt
4. Parkplatz „Darmstädter Straße/ Gambrinus“	Werktags von 06.00 Uhr – 20.00 Uhr jede 60 Minuten 0,15 EUR Dauerparkausweis je Monat 20,00 EUR Höchstparkdauer unbegrenzt
5. Parkplatz „Dornberger Bahnhof“	Werktags von 06.00 Uhr – 20.00 Uhr jede 60 Minuten 0,15 EUR Dauerparkausweis je Monat 20,00 EUR Höchstparkdauer unbegrenzt

§ 3 Dauerparkausweise

- (1) Bei der Ausgabe von Dauerparkausweisen ist auf ein angemessenes Verhältnis zur Zahl der insgesamt vorhandenen Stellflächen auf dem jeweiligen Parkplatz zu achten. Falls das vertretbare Kontingent für einen Parkplatz ausgeschöpft sein sollte, ist für diesen Parkplatz eine entsprechende Warteliste zu führen.
- (2) Ein Dauerparkausweis wird höchstens für ein Kalenderjahr und ansonsten jeweils für die restlichen Monate bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres erteilt.
- (3) Die Dauerparkerlaubnis begründet keinen Anspruch auf eine Stellfläche des jeweiligen Parkplatzes.
- (4) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Dauerparkausweises sowie bei einer notwendigen Neuausstellung aufgrund von Verlust oder Änderungen, die der Antragsteller zu vertreten hat, beträgt 10.00 €.
- (5) Der Erst-Antrag auf Ausstellung eines Dauerparkausweises ist schriftlich zu stellen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeugs an den Parkeinrichtungen und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Dauerparkausweis entsteht mit dessen Empfang für den gesamten Kalendermonat.
- (3) Die Parkgebühr für einen Dauerparkausweis wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist zum 01. des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Gebühr wird durch Lastschrift vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

§ 6 Außerkräfttreten

Die Parkgebührenordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Groß-Gerau, den 08.12.2009

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau
Stefan Sauer
Bürgermeister